



STELLUNGNAHME

**zum Inception Impact Assessment, Ref.Ares(2021)4402058-06/07/2021 –
Revision of the EU legislation on animal welfare
24. August 2021**

A. Einführung:

PROVIEH begrüßt sehr, dass die EU-Kommission beginnt, die geltenden Gesetze zum Tierschutz zu überarbeiten. Es besteht dringender Handlungsbedarf in gleich mehreren Bereichen. PROVIEH wird sich hier deshalb zu verschiedenen Tierarten sowie tierartübergreifend zu aktuellen Problemen des „Nutz“tierschutzes äußern. Insbesondere die Forderungen der erfolgreichen europäischen Bürgerinitiative „End the Cage-Age“ unterstützen wir vollumfänglich. Wir erwarten von der Kommission nun eine schnelle Umsetzung der Forderungen aus der Bürgerinitiative. Darüber hinaus gibt es diverse weitere Tierschutzprobleme, denen auf EU-Ebene dringend Abhilfe geschaffen werden muss: Rinder werden noch immer in Anbindehaltung, Kälber alleine in winzigen „Kälberiglus“ gehalten, tierartübergreifend finden standardmäßige Amputationen von Körperteilen und lange Tiertransporte statt, unter zum Teil unwürdigen Bedingungen. PROVIEH appelliert an die EU-Kommission, diesen Defiziten im Zuge des Überarbeitungsprozesses der EU-Tierschutzgesetzgebung unverzüglich ein Ende zu setzen.

B. Problemstellung:

PROVIEH möchte die europäische Kommission bei der konkreten Anpassung der aktuell defizitären Tierschutzgesetzgebung an den Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erinnern, wonach „bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt (..) die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung [tragen] ...“. Aus Sicht von PROVIEH wird diesem Grundsatz aktuell keine der bestehenden Richtlinien und Verordnungen gerecht. In den allermeisten Nutztierhaltungen wird sowohl das körperliche als auch das mentale Wohlbefinden der Tiere massiv eingeschränkt: Viele Tiere leiden unter ihrer Zucht, ihrer Haltung und ihrer Leistung und werden durch die europäische Gesetzgebung keineswegs geschützt. Vor diesem Hintergrund besteht dringender und weitreichender Handlungsbedarf.



C. Stellungnahme zur reformbedürftigen Europäischen Tierschutzgesetzgebung

I. Käfighaltung in der Europäischen Union beenden:

In der EU werden mehrere hundert Millionen Schweine, Hühner, Kaninchen, Enten, Gänse, Wachteln und Kälber sowie viele Millionen Nerze und andere "Pelztier" in Käfigen gehalten. Diese Tiere können ihre elementarsten Grundbedürfnisse nicht ausleben. Zu den Systemen der Käfighaltung gehören unter anderem der Kastenstand für Muttersauen, die sogenannten „ausgestalteten Käfige“ für Legehennen, die Einzelhaltung in käfigartigen Boxen von Kälbern sowie Käfigsysteme für die Mast von Wachteln, Kaninchen, Pelztieren und Wassergeflügel. Die erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative "End the Cage-Age" hat europaweit 1,4 Millionen Unterschriften zur Abschaffung der Käfighaltung gesammelt. Das EU-Parlament hat eine entsprechende Resolution verabschiedet, in der die Kommission aufgefordert wird, die Käfighaltung bis 2027 vollständig zu beenden. Diese Forderung muss die Kommission nun schnellstmöglich, vollumfänglich und für alle Käfige und alle Tierarten angehen, um auch den Tierhalter:innen eine Zukunftsperspektive aufzuzeigen. Vor allem aber muss das unendliche Leid der Tiere in den Käfigen beendet werden. Um die Käfighaltung bis 2027 vollständig zu beenden, braucht es den Erlass von entsprechenden Gesetzen, deren Übergangsfristen bis maximal 2027 gelten dürfen. Längere Übergangsfristen, die das Problem in die nächste Generation verschieben, sind nicht ausreichend. Ebenso nicht ausreichend sind Scheinlösungen wie sogenannte "ausgestaltete Käfige" oder eine "temporäre Fixierung", da hier das Missbrauchspotenzial extrem hoch ist. Und auch ein "ausgestalteter Käfig" ist letztlich ein Käfig, in dem die Tiere ihre Bedürfnisse nicht adäquat ausleben können.

1. Kastenstand

Gegenwärtig werden die meisten der rund zwei Millionen Sauen in Deutschland für fast die Hälfte ihres Lebens in sogenannten Kastenständen fixiert. Diese Haltung von Zuchtsauen in körperengen Metallkäfigen steht wie kaum eine andere Haltungsform für ein gesetzeswidriges, veraltetes und tierquälerisches System der industriellen Intensivtierhaltung, das nur auf Stückzahl und Profit ausgerichtet ist. In mehreren anderen EU-Staaten ist diese Haltungsform bereits verboten.

Die Richtlinie 2008/120/EG des R vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen legt in Artikel 3 (2) a fest, dass Jungsaunen und Sauen in Einzelhaltung 0,95 bzw. 1,3 qm Platz zugesprochen werden muss.

Unter 2008/120/EG Artikel 3 (4) wird spezifiziert, dass Sauen im Zeitraum beginnend 4 Wochen nach dem Decken und endend 1 Woche vor voraussichtlichem Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden müssen. Dieser Platzanspruch und die zulässige Dauer der Einzelhaltung sind unvereinbar mit dem Anspruch, Tiere ihren arteigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen nach zu halten und führt bei den in der EU gehaltenen Sauen zu großen vermeidbaren Leiden.

Bislang dürfen nach den Regelungen der Europäischen Verordnung 2008/120/EG Sauen in Europa während eines Zeitraumes von ca. zehn Wochen pro Gebärzyklus im Kastenstand gehalten werden, so dass die Tiere trotz der grundsätzlich vorgeschriebenen Gruppenhaltung



knapp sechs Monate im Jahr einzeln gehalten werden dürfen. In diesen Metallkäfigen sind die Tiere zu fast völliger Bewegungslosigkeit verurteilt. Es besteht keine Möglichkeit für die Tiere sich umzudrehen, nur Aufstehen und Niederlegen sind eingeschränkt ausführbar. Diese massiven Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit sowie die ungeeignete Umgebung verhindern das Ausleben weiterer ethologischer Grundbedürfnisse wie etwa das ungestörte Ruhen, die Trennung von Kot- und Liegebereich, das Nahrungserwerbs- und Erkundungsverhalten sowie der Möglichkeit, ein Nest zu bauen. Einige Länder, so z.B. Deutschland, haben die Anforderungen an die Haltung von Sauen weiter spezifiziert, in Deutschland mittels der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Jedoch sind auch hier Kastenstand und „Ferkelschutzkorb“ mit ihren massiven Einschränkungen der arttypischen Verhaltensweisen der Sauen vorgesehen. Diese Einschränkungen sind so eklatant, dass von einem Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG auszugehen ist. Der Nationale Bewertungsrahmen bewertet den Kastenstand vor dem Hintergrund der o.g. Einschränkungen des Tierverhaltens folgerichtig mit der ungünstigsten Bewertungsstufe „C“. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Union hat die sichtbaren Folgen einer länger andauernden Kastenstandhaltung u.a. wie folgt beschrieben: „ausgeprägte Stereotypie (insbesondere Stangenbeißen und Leerkaugen), Aggression gefolgt von Inaktivität und Reaktionslosigkeit, schwache Knochen und Muskeln, Herz-Kreislauf-Schwäche, Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen. All das sind Zeichen für Leiden und Schäden.“ Ein EU-weites Verbot muss deshalb unverzüglich folgen, um der Europäischen Bürgerinitiative „End the Cage Age“ und außerdem jeglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Tierleid im Kastenstand Genüge zu tun.

2. Anbindehaltung

Bislang bestehen keine spezifischen Haltungsvorschriften für Rinder, lediglich für Kälber bis zum sechsten Lebensmonat existiert eine spezifische Richtlinie. Dadurch leiden hunderttausende Rinder in der EU unter der Anbindehaltung. Die Anbindehaltung widerspricht gänzlich den art eigenen Bedürfnissen: Die Tiere stehen zum Fressen, Liegen, Urinieren und Koten auf derselben Stelle und können gerade mal einen Schritt vor und zurückgehen. Sie können sich weder säubern, scheuern noch gegenseitig belecken. Die sozialen und neugierigen Tiere können ihre Umgebung nicht erkunden, ihr soziales Verhalten keineswegs ausleben und auch ihrem natürlichen Fortpflanzungsverhalten beispielsweise in Form der Brunst nicht nachkommen. Somit kommt die wissenschaftliche Auseinandersetzung zu dem Konsens, dass die Anbindehaltung ein tierungerechtes Verfahren darstellt, da es das art eigene Verhalten der Tiere massiv einschränkt¹. PROVIEH fordert sowohl die ganzjährige als auch die saisonale Anbindehaltung von Rindern mit sofortiger Wirkung zu verbieten.

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. KTBL (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.

A. Bergschmidt, T. Lindena, S. Neuenfeldt, H. Tergast (2018): Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen. Thuenen Working Paper, No. 111. Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig.



3. Einzelhaltung von Kälbern

Die Haltung von Kälbern ist seit 2008 mit der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern geregelt. Nach Artikel 3 (1) müssen Kälber erst ab der neunten Lebenswoche in der Gruppe gehalten werden.

In der modernen Milchviehhaltung werden Kälber üblicherweise direkt nach der Geburt von ihrer Mutter getrennt und wachsen bis zu acht Wochen isoliert in einer Einzelbox auf. Viele dieser Einzelboxen engen die Kälber massiv ein und lassen keinen sozialen Kontakt zu Artgenossen zu. Nur wenige verfügen über einen kleinen Auslauf oder einer taktilen Kontaktmöglichkeit zu benachbarten Artgenossen. Diese Haltung widerspricht gänzlich den Bedürfnissen und dem arteigenen Verhalten der jungen Kälber. Die jungen Tiere mit einem enormen Bewegungsdrang können sich in der Box gerade mal umdrehen und können weder rennen und springen noch in der Gruppe spielen oder eng aneinander geschmiegt ruhen. Dadurch wird das arteigene Bewegungs-, Erkundungs- und Sozialverhalten der Kälber massiv beschnitten und eine gesunde Entwicklung behindert². PROVIEH fordert eine Abkehr von dieser Form der Kälberhaltung und fordert die EU-Kommission auf, Artikel 3 (1) der Richtlinie 2008/119/EG wie folgt zu verändern. Die isolierte Haltung von Kälbern muss grundsätzlich verboten sein. Kälber müssen bereits von Geburt an mindestens zu zweit gehalten werden³. Zulässig darf einzig sein, Kälber maximal die ersten drei Tage einzeln zu halten, wenn sie direkten Sicht- und Berührungskontakt zueinander haben, damit sie vernünftig trinken lernen und sich bei rationierter Milchgabe über den Eimer in der Gruppenhaltung zur Wehr setzen können. Ab dem vierten Tag muss die Haltung von Kälbern in Gruppen gesetzlich verpflichtend sein.

4. Geflügelhaltung

Legehennen

Auf dem Papier ist die Käfighaltung von Legehennen seit 2012 verboten. Tatsächlich lebt aber der überwiegende Teil der Legehennen in der EU in Käfigen, denn die Haltung in ausgestalteten Käfigen ist noch zulässig und wird ausgiebig angewandt. Hier leben Legehennen auf lediglich 0,6 m². So werden sie in ihren artgemäßen Verhaltensweisen wie Flattern, Scharren und Sandbaden eingeschränkt. Durch die tierschutzwidrige Haltung kommt zu Verhaltensstörungen wie Federpicken⁴ und Kannibalismus. Die Tiere bepicken sich gegenseitig, was zu schweren Verletzungen und dem Tod führen kann. Gründe sind mitunter das falsche Management (zum Beispiel Licht, Temperatur, Schadgase, Fütterungsfehler) eine zu hohe Besatzdichte oder schlichtweg, dass die Tiere sich langweilen und ihren angeborenen Picktrieb gegeneinander richten. Beim Zehenpicken fressen die Hühner zumeist ihre eigenen Zehen ab, dies kann bis zum Tod durch Verblutung führen. Führen die Legehennen Sandbadebewegungen auf den Gittern aus, können sie sich hier zudem verletzen⁵. Das Sandbaden ist ein essentielles

² C. Stull, J. Reynolds (2008): Calf Welfare. Veterinary Clinics of North America: Food Animal Practice. 24 (1): 191-2003.

³ Pair Housing of Dairy Calves and Age at Pairing: Effects on Weaning Stress, Health, Production and Social Networks, January 4, 2017, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0166926>

⁴ M. Sedlaáková, B. Biláík, L. Kostal: Feather Pecking in Laying Hens: Environmental and Enogenous Factors

⁵ Weigl, B. (2007) Gesundheitsstatus von Legehennen in Klein- und Großvolierenhaltung im Vergleich. Diss. Ludwig-Maximilians-Universität München



Komfortverhalten, dessen Ausübung den Legehennen ermöglicht werden muss. Aufgrund des geringen Platzangebotes, des fehlenden Auslaufs, der unzureichenden Strukturierung und des Mangels an Beschäftigungsmöglichkeiten sowie den daraus resultierenden Verhaltensstörungen und gesundheitlichen Einschränkungen für die Legehennen, lehnt PROVIEH die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen sowie in Kleingruppenkäfigen ab⁶. Vor diesem Hintergrund fordert PROVIEH die EU-Kommission auf, auch die Form der ausgestalteten Käfighaltung von Legehennen (wie auch in anderen Tierarten) mit der Richtlinie der Legehennenhaltung zu verbieten.

Masthühner

Masthühner werden zu zehntausenden in der unstrukturierten Bodenhaltung gehalten. Hier haben sie keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten ihre art eigenen Bedürfnisse wie Sandbaden und Aufbaumen auszuleben. Die Ställe müssen dringend mit Beschäftigungsmaterial, Sandbädern und erhöhten Ebenen strukturiert werden, sodass alle Tiere nachts artgemäß ruhen können. Außerdem müssen die Besatzdichten reduziert werden, damit sich die Tiere nicht gegenseitig stören⁷.

Wachteln

Wachteln werden in der Europäischen Union vorwiegend in unstrukturierten Käfigen mit mehreren Etagen gehalten. In diesen Käfigen leben die Wachteln zusammengepfercht, haben kaum Platz sich aufzurichten geschweige denn sich hinreichend zu bewegen. Sie leben auf Gitterstangen, welche sie ihr Leben lang beim Laufen, Liegen und Eierlegen als unzureichende, schmerzende, mitunter verletzende Bodenbeschaffenheit Leiden zuführt. Kahle Stellen im Gefieder, Fuß- und Beinerekrankungen sowie standardmäßige Verletzungen sind die Folge. Das artgemäße Verhalten von Wachteln kann in dieser Haltung nicht ausgelebt werden: ausgiebiges Laufen und Fliegen ist genau so wenig möglich wie Picken, Scharren und Sandbaden. Auch das Sozialverhalten, das Komfort- und das Sexualverhalten werden unterdrückt. So können weder eine feste Hackordnung noch das herdensynchrone Fressen und Ruhen artgemäß befriedigt werden⁸. PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, die Haltung von Wachteln zu ihrem Wohlergehen in die Tierschutzgesetzgebung aufzunehmen und eine eigene Richtlinie über Mindeststandards in der Haltung von Wachteln einzuführen. In diesen Mindeststandards muss das artgemäße Verhalten von Wachteln berücksichtigt werden und infolgedessen die Haltung in (ausgestalteten) Käfigen verboten sein.

⁶ A. Vits, D. Weitzenbürger und O. Distl (2005): Evaluierung von Kleingruppenhaltung und ausgestalteten Käfigen für Legehennen hinsichtlich wirtschaftlicher und gesundheitlicher Parameter mit besonderer Berücksichtigung von Legeleistung, Eiqualität und Knochenfestigkeit. Institut für Tierzucht und Vererbungsforschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

⁷ Knierim, Ute (2013) Auswirkungen der Besatzdichte in der Schwermast auf das Verhalten sowie die Fuß- und Beingesundheit von Masthühnern. Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift Heft 126, Heft 3/4 S. 149 - 155

⁸ S. Bergmann, J. Moritz, F. Kronthaler, K. Damme, M. Erhard, M. Knoll-Sauer (2020): Die Haltung von Japanwachteln unter Tierschutzgesichtspunkten und Beurteilung der Tiergerechtheit anhand tierbezogener Indikatoren. Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 133.



Puten

Fehlende Haltungsverordnung von Puten

In der EU gibt es keine spezifische Richtlinie, die die Haltung der Puten regelt und sie ausreichend schützt. In den meisten Mitgliedsstaaten werden die Puten daher unter tierschutzwidrigen Bedingungen und mit viel zu hohen Besatzdichten ohne Strukturierungen oder einem Auslauf gehalten. Wildlebende Puten sind einen Großteil des Tages mit der Futtersuche beschäftigt. Dafür laufen sie täglich mehrere Kilometer weit. Nachts fliegen sie zum Schutz auf die Äste von Bäumen, um dort sicher zu schlafen. Sie leben je nach Jahreszeit in komplexen Sozialstrukturen und bilden eine Hackordnung aus⁹. In der industriellen Tierhaltung können sie viele dieser Eigenheiten gar nicht oder nur teilweise ausleben. Sie werden zu tausenden in der sogenannten Bodenhaltung gehalten. Eine Strukturierung des Stalls ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eines der gravierendsten Probleme in der industriellen Putenhaltung ist das Kürzen der Schnabelspitze. Dies wird durchgeführt, um Verletzungen, die als Folge von Verhaltensstörungen wie Federpicken und Beschädigungspicken entstehen können, abzumildern. Zwar ist wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt, was die vollständigen Ursachen für diese Verhaltensstörung sind, klar ist jedoch, dass die schlechten Haltungsbedingungen eine zentrale Rolle spielen. Dazu gehören beispielsweise die zu hohe Gruppengröße, Besatzdichte und die mangelnde Beschäftigung der Tiere. In der industriellen Haltung gibt es jedoch keine Obergrenze für die Gruppengröße der Puten. So eng gepfercht und in solchen Massen haben die Tiere keine Möglichkeit zur Ausbildung eines funktionierenden Sozialsystems. Das Fehlen einer festen Hackordnung führt dann zu Stress und Aggressionen. Zudem haben Puten einen angeborenen Trieb nach Futter zu Picken und zu Scharren. Wird dieser Trieb nicht durch ausreichendes Beschäftigungsmaterial wie Strohballen und Picksteine und einen Auslauf befriedigt, bepicken sich die Tiere stattdessen gegenseitig. Um Pickverletzungen zu verhindern, werden die Schnäbel der Puten daher routinemäßig gekürzt. Das Schnabelkürzen wird mittels Infrarot-Methode ohne Schmerzausschaltung in den ersten Lebensstagen durchgeführt, nach ein bis zwei Wochen fällt der behandelte Teil des Schnabels ab. Die Schnabelspitze ist sehr empfindlich und mit Nerven durchzogen, da sie den Tieren auch als Tastorgan dient. Das Kürzen führt zu chronischen Schmerzen und lebenslangen Beeinträchtigungen¹⁰. Die Puten werden durch die Schmerzen nicht nur vom gegenseitigen Verletzen abgehalten, sondern auch bei der Futteraufnahme und Gefiederpflege beeinträchtigt. Doch selbst die einfachsten Bedürfnisse wie artgemäßes Ruhen können in der jetzigen Haltung nicht erfüllt werden. Naturgemäß würden Puten nachts auf Äste von Bäumen fliegen, um aufzubaumen. Erhöhte Ebenen oder Sitzstangen sind in den bundeseinheitlichen Eckwerten für ihre Haltung jedoch auch nicht vorgeschrieben.

Die schlechten Haltungsbedingungen haben jedoch noch weitere negative Folgen für die Tiere. Oft laufen die Puten bis zur Ausstallung auf der gleichen, feuchten Einstreu. Dies führt sehr häufig zum Aufweichen der Fußhaut, wodurch Partikel eindringen und schmerzhafte

⁹ Hoy, S. (2009) Nutztierethologie S. 224 ff. ISBN: 978-3-8252-3312-9 UTB

¹⁰ Fiedler, H.-H.; König, K. (2005) Tierschutzrechtliche Bewertung der Schnabelkürzung bei Puteneintagsküken durch Einsatz eines Infrarotstrahls, Archiv für Geflügelkunde. Stuttgart, Deutschland: Verlag Eugen Ulmer



Entzündungen, die sogenannten Fußballentzündungen, entstehen können. Ein ähnliches Problem liegt bei den Brusthautentzündungen vor.

Eine Verbesserung der Haltungsbedingungen kann die zuchtbedingten Erkrankungen und Probleme der Puten jedoch nur bedingt mindern. In der konventionellen Putenhaltung werden vorwiegend Hybridrassen eingesetzt, die schnell zunehmen. Durch das schnelle Wachstum und den enormen Anteil an Brustmuskeln, auf die die Tiere gezüchtet wurden, können sich Herz-Kreislauf-Probleme einstellen. Eine männliche Pute erreicht nach 20 Wochen Mast bereits ihr Schlachtgewicht von 21 Kilogramm.

Da die Elterntiere der Puten die gleiche Genetik teilen und ebenfalls sehr schnell wachsen, werden sie in der Zucht restriktiv gefüttert, was zu permanentem Hunger führt. Dieser Stress führt zu Verhaltensstörungen wie Objektzicken bei den Tieren. Da die Hybridputen so stark wachsen, können sie sich nicht mehr auf natürliche Weise fortpflanzen. Sie werden künstlich befruchtet.

Die Verwendung von langsam wachsenden Rassen wirkt sich positiv auf Verletzungen, die Mortalität und die Fußballengesundheit aus.

PROVIEH fordert die EU-Kommission daher auf tiergerechte, gesetzliche Haltungsstandards für Puten einzuführen, das Kupieren der Schnäbel bei der Pute zu verbieten sowie eine Limitierung der verwendeten Rassen zu erlassen.

5. Käfighaltung von Kaninchen

Sowohl bei Zuchthäsinnen als auch bei Zuchtrammlern und Mastkaninchen kommen EU-weit Käfiganlagen zum Einsatz. Ausgestattet mit perforierten Gitterkäfigböden fällt Kot und Harn auf darunterliegende Förderbänder oder sammelt sich dort in Bergen, was für ständigen, beißenden Fäkalgeruch in der Atemluft sorgt. Gitterkäfigböden und Haltungsenge führen zu Geschwüren an den Pfoten der Kaninchen und zu Verkrümmungen an der Wirbelsäule. Man kann feststellen, dass die Ausübung von sozialem Verhalten wie „gegenseitige Fellpflege“, „Anschmiegen“ und das „gemeinsame Ruhen“ auf viel zu engem Raum unmöglich sind. Es gibt für die Kaninchen keine Rückzugsmöglichkeit zum entspannten Ruhen in den Käfigen. Ein vollständiges Aufrichten, um die Umgebung zu erkunden, ist den Tieren durch die zu geringe Höhe des Käfigs nicht möglich, wodurch ihr Bedürfnis nach Sicherheit nicht ausgelebt werden kann. Die Tiere stehen unter permanentem Stress. Eine Vielzahl von Verhaltensstörungen, wie Kannibalismus, Gitternagen, Unruhe und ein gestörtes Nestbau- und Säugeverhalten sind die Folge dieser Haltungsform 10. Wenige EU-Länder regeln die Haltung von Zucht- und Mastkaninchen. In der deutschen Gesetzgebung schreibt die TierSchNutztV Mindestanforderungen zur Käfighaltung von Kaninchen vor, die aber bei weitem nicht ausreichend sind. Viele Tiere leiden auch in diesen „ausgestalteten Käfigen“ an wunden Pfoten und haben teils schwere Verletzungen durch Aggressionsverhalten und Kannibalismus. Zahlreiche Mast- und Zuchttiere sind apathisch oder krankhaft aktiv. Trotz Grenzwerten für die maximale Belastung mit Ammoniak kommt es außerdem weiterhin zu Schleimhaut- und Augenreizungen, da die Tiere direkt über ihren Exkrementen leben müssen. Auf EU-Ebene steht eine gesetzliche Regelung nach wie vor aus. Es gibt keinerlei verbindliche Vorgaben zu Bodenbeschaffenheit,



Besatzdichte, Gruppengröße und Mindestfläche je Tier¹¹. Seit 1986 existieren Empfehlungen des Europarates zur Kaninchenhaltung. Diese waren aber ursprünglich für Versuchskaninchen gedacht, nicht für Zucht- und Mastkaninchen zur Fleischgewinnung. Kaninchen eignen sich aufgrund ihres extremen Bewegungsbedürfnisses und ihrer starken Anfälligkeit gegenüber Krankheiten nicht für die Käfighaltung und ähnliche Haltungsformen mit hoher Besatzdichte. PROVIEH fordert ein Verbot aller Formen der Käfighaltung für Kaninchen. Die EU-Kommission muss durch die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben großzügige Boden- oder noch besser (mobile) Freilandhaltungssysteme^{12,13} etablieren. Freies Hoppeln und das Aufrichten sollten möglich sein. Zudem sollten unterschiedliche, pfotenfreundliche Untergründe, erhöhte Ebenen, Rückzugsmöglichkeiten sowie artgemäßes Futter inklusive ausreichender Mengen an Raufutter vorgeschrieben werden.

6. Käfighaltung von Pelztieren

Die Empfehlung des Europarates von 1999 enthält lediglich rudimentäre Richtlinien bezüglich der Stallanlagen, Farmhaltung, Gesundheitsuntersuchung, Forschung, Tötungsmethoden sowie Ausrüstung für sogenannte “Pelztiere” wie Chinchillas, Iltisse, Eis- und Polarfüchse, Marderhunde, Nutrias sowie Rotfüchse. Diese können den besonderen Bedürfnissen nach Bewegung, der Ausübung arteigner Verhaltensweisen in keiner Weise gerecht werden. Pelztierhalter in Deutschland dürfen nach dem Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017¹⁴ ihre Betriebe noch bis zum 5. Juli 2022 nach den Vorgaben der Europaratsempfehlung fortführen, sofern sie über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes verfügen. Ab dann müssen höhere Tierschutzstandards erfüllt werden, die sich allerdings wirtschaftlich nicht lohnen und somit vermutlich zu einem Aussterben der Pelztierhaltung in Deutschland führen. Zahlreiche andere Länder haben bereits ein Verbot für die Haltung von Pelztieren bzw. von einigen Pelztierarten erwirkt. Dennoch werden in Ländern wie zum Beispiel Dänemark, Polen und den Niederlanden aufgrund fehlender Gesetze unbehindert große Käfiganlagen unter Inkaufnahme erheblicher Tierschutzverstöße betrieben. PROVIEH fordert EU-einheitliche Regelungen mit einem klaren Verbot der Käfighaltung in der gesamten EU. Ein konsequenterer Schritt wäre das absolute Verbot für die industrielle Zucht und Haltung sogenannter Pelztiere. Denn eine solche ist in keiner Form wirklich tiergerecht möglich.

II. Weitere dringend reformbedürftige, tierschutzrelevante Themenbereiche:

¹¹ www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-0011_EN.html#title3

¹² Vergleich einer Bodenhaltung mit der Kombihaltung für Mastkaninchen unter ethologischen Gesichtspunkten zur Bewertung der Tiergerechtigkeit (vetline.de)

¹³ KAGfreiland (2018): Has im Gras. Abschlussbericht.

¹⁴ Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen (Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz - TierErzHaVerbG), § 3 Pelztiere



1. Verbot nicht-kurativer Eingriffe

Eingriffe am Tier sind in der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere im Anhang unter Punkt 19 angesprochen. Hier sind jedoch keine spezifischen Anforderungen gestellt, stattdessen obliegt es den Mitgliedsstaaten über Amputationen an Nutztieren zu entscheiden. Dies führt dazu, dass aktuell in nahezu jeder Nutztierart standardmäßige Amputationen durchgeführt werden, mit denen die Nutztiere an die defizitären Haltungsbedingungen angepasst werden. Dieses routinemäßige Abschneiden, Zurechtstutzen und Ausbrennen von Hörnern, Ringelschwänzen, Schnabelspitzen und Eckzähnen muss mit sofortiger Wirkung beendet werden. PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, jegliche standardmäßige Amputationen unter Punkt 19 zu verbieten und folgende Punkte darüber hinaus in die tierartspezifischen Verordnungen zu übernehmen.

1.1 Kastration von Schweinen

Das Fleisch von einem geringen Prozentsatz der männlichen Schweine entwickelt ab einem gewissen Alter einen fäkalartigen Geruch beim Erhitzen. Es ist deshalb für bestimmte Produkte unbrauchbar. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, stehen für die Haltung männlicher Schweine aktuell mehrere Produktionsverfahren zur Verfügung. Zwei davon, die Ebermast und die Impfung gegen den Ebergeruch (Immunokastration), kommen dabei ohne chirurgische Kastration aus¹⁵. Kurative Eingriffe dagegen führen immer zu Leid beim Tier. Sowohl bei der Narkose mit Isofluran als auch bei der Injektionsnarkose kommt es nicht selten zu Todesfällen. Die Lokalanästhesie ist nicht zu 100% wirksam, also ebenfalls abzulehnen. Für PROVIEH steht die Unversehrtheit der Tiere im Vordergrund. Deshalb halten wir an der Ebermast mit und ohne Immunokastration fest. Vor diesem Hintergrund fordert PROVIEH die EU-Kommission auf, in der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen das chirurgische Kastrieren zu verbieten und als Alternativen die Ebermast und die Immunokastration zu empfehlen.

1.2 Schwänzekürzen und Eckzähneschleifen bei Schweinen

Weitere völlig unnötige Amputationen, welche bei fast allen Mastschweinen standardmäßig durchgeführt werden, sind das Kürzen der Schwänze sowie das Schleifen der Eckzähne. So hat die EFSA in einem Gutachten 2007¹⁶ erneut sehr deutlich festgestellt: „...Schwanzkupieren ist wahrscheinlich nicht nur kurzfristig mit Schmerzen verbunden sondern auch langfristig aufgrund von Schmerzen durch Neuombildung. ...“ Dabei ist eine Haltung von Schweinen mit vollständig intaktem Ringelschwanz sehr wohl möglich - sie muss nur tiergerecht erfolgen. Das gegenseitige Beißen, insbesondere in Schwanz und Ohren, ist ein Symptom für eine schlechte Haltung und eine mangelhafte Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse des Schweines sowie Fehlern im Fütterungsmanagement. Statt die Haltung zu verbessern, wird mittels Amputation der Schwänze bzw. Schleifen der Zähne also keinesfalls ein Problem – die schlechten Haltungsbedingungen – bekämpft, sondern lediglich ein Symptom dieser Misswirtschaft ausgeschaltet.

¹⁵ 2001/2020 Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration (praxis-agrar.de)

¹⁶ The risks associated with tail biting in pigs and possible means to reduce the need for tail docking considering the different housing and husbandry systems - Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare (wiley.com)



Statt die Tiere jedoch dem Haltungsverfahren anzupassen, müssen wir dringend die Haltungsverfahren an die Bedürfnisse der Tiere anpassen. Bereits seit Langem ist das Kupieren der Schwänze der Schweine nach EU-Richtlinie 2008/120/EG verboten – dieses Verbot sowie ein zusätzliches Verbot des Eckzähneschleifens muss nun endlich vollumfänglich und in allen Mitgliedsstaaten der EU umgesetzt werden!

1.3 Schnabelkürzen

Ein EU-weites Verbot des Schnabelkürzens für Legehennen, Elterntiere und Puten muss dringend zum Schutz der Tiere etabliert werden. Die Haltungsbedingungen müssen so an die Tiere angepasst werden, dass Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus nicht mehr auftreten. Die Schnabelspitze ist sehr empfindlich und mit Nerven durchzogen, da es den Tieren auch als Tastorgan dient. Das Kürzen führt zu chronischen Schmerzen und lebenslangen Beeinträchtigungen. Die Tiere werden durch die Schmerzen nicht nur vom gegenseitigen Verletzen abgehalten, sondern auch bei der Futteraufnahme und Gefiederpflege beeinträchtigt¹⁷. PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, das Kürzen der Schnäbel zu verbieten und zeitgleich die Forschung zur Verhinderung des Federpickens intensiv zu fördern. Ein solches Verbot muss auch in der dringend erforderlichen Putenhaltungsrichtlinie eingebettet sein und gemeinsam mit umfangreichen Haltungsverbesserungen zusammengedacht werden. Diese werden unter Absatz 5 konkretisiert.

1.4 Enthornen

90 Prozent aller Rinder werden enthornt, um die von den Hörnern ausgehende Verletzungsgefahr für Menschen und andere Rinder zu minimieren und das daraus resultierende höhere Platzangebot für horntragende Rinder zu umgehen. Somit werden die Tiere an die Haltung angepasst – auf schmerzliche Art und Weise. Kälbern wird üblicherweise in den ersten sechs Lebenswochen mit einem Brennstab unter Sedation die heranwachsende Hornanlage ausgebrannt, damit der Hornwuchs ausbleibt. Eine Betäubung ist erst ab der sechsten Lebenswoche verpflichtend. Diese Regelung ist tiermedizinisch nicht begründbar und setzt die Kälber vermeidbarem Leiden aus. Das Enthornen ist ein extrem schmerzhafter Eingriff, weil das Horn und die darunter liegenden Hautschichten gut durchblutet und von Nerven durchzogen sind. Nach dem Eingriff zeigen sich die Kälber häufig traumatisiert und deutlich schreckhafter Menschen gegenüber. Außerdem hält sich die Wunde bis zu acht Wochen lang und führt so langfristig zu starken Schmerzen¹⁸.

Bislang sind Eingriffe am Tier in der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern nicht inbegriffen. Dieses Fehlen führt dazu, dass Kälber in den meisten Mitgliedsstaaten standardmäßig unter traumatisierenden Schmerzen enthornt werden.

¹⁷ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2019): Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Puten – Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus.

¹⁸ Marie-Luise Fischer, Johannes Kretschmann, Lisa Scherf, Marion Schmicke, Matthias Kaiser², Hendrik Müller², Ilka Steinhöfel, Norbert Mielenz, Joachim Spilke, Alexander Starke, Gerd Möbius (2020): Beurteilung der Belastung bei der thermischen Enthornung von Kälbern unter Nutzung ethologischer und endokrinologischer Parameter. LBH: 9. Leipziger Tierärztekongress Band 3: 490-500.



PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, das Enthornen in der Richtlinie 2008/119/EG streng zu regulieren. Das betäubungslose Enthornen muss mit sofortiger Wirkung verboten werden. Der Eingriff darf nur in Ausnahmefällen durch eine:n Veterinär:in durchgeführt werden und ausschließlich unter Betäubung (Leitungsanästhesie) und längerfristiger Schmerzmittelgabe erfolgen, da die Schmerzen des Eingriffs wochenlang andauern können. PROVIEH fordert langfristig eine nachhaltige Abkehr vom Enthornen und die entsprechende Anpassung der Haltungsbedingungen an horntragende Rinder zu fördern.

2. Hochleistungs- und Qualzucht

Zuchtmethoden sind in der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere im Anhang unter Punkt 20 angesprochen. Hier wird gefordert, dass keine Zuchtformen angewandt werden dürfen, „die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können“. Diese vage Anforderung hat bislang keine Anwendung in der Nutztierhaltung gefunden. Tierartübergreifend leiden Nutztiere an einer grenzenlosen Hochleistungszucht. Sauen bekommen üblicherweise mehr Ferkel als sie Zitzen haben, Masthühner, Mastschweine und Mastrinder setzen derart schnell und viel Fleisch an, dass ihre Gelenke und ihr Stoffwechsel, mitunter gar der Knochenbau unter der Leistung kollabiert. Milchkühe geben ebenfalls derart viel Milch, dass sie systematisch in einer sogenannten metabolischen Lücke landen, in der ihre Leistung nicht mehr aus dem Futter, sondern aus Körperreserven gestillt wird, worauf sie mit multiplen Stoffwechsel- und Entzündungserkrankungen reagieren. Hinzu kommt, dass sowohl die Legehennenzucht als auch die Milchrinderzucht derart einseitig auf die Lege- bzw. Milchleistung der Hennen und Kühe ausgerichtet wurde, dass ihre männlichen Nachkommen, die Bruderhähne und Bruderkälber aufgrund ihrer schlechteren Mastvoraussetzungen keinen wirtschaftlichen Nutzen haben. Dies hat weitreichende Tierschutzprobleme zur Folge, die endlich mittels einheitlich in der EU geltenden Tierschutzgesetzen zur Vermeidung der Qualzucht vermieden werden müssen¹⁹. PROVIEH fordert die EU-Kommission daher auf, die Richtlinie 98/58/EG unter Punkt 20 wie folgt zu verschärfen:

Qualzuchten von Nutztieren, bei der Merkmale mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen für die Tiere verbunden sind, gehören verboten. Nutztiere dürfen nicht in einer Art und Weise gezüchtet werden, welche die physische oder psychische Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordert oder negative Konsequenzen für ihre Gesundheit und/oder ihr Wohlbefinden hat. Darüber hinaus müssen sowohl weibliche wie männliche Nachkommen in Form einer Zweinutzungsrasse in der Zuchtstrategie berücksichtigt werden.

Diese Anforderung ist in den Haltungsrichtlinien (weiter spezifiziert unter Punkt 6) der einzelnen Nutztierarten wie folgt zu berücksichtigen.

2.1 Schweine

Bei Schweinen wurde in der Vergangenheit auf immer höhere Leistungen gezüchtet. Dabei bleiben jedoch natürliche Grenzen zu oft unberücksichtigt. Die Muttersauen sollen möglichst oft möglichst viele Ferkel zur Welt bringen. Die Ferkel sollen möglichst schnell heranwachsen

¹⁹ D. Demmler (2011): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für §11b Tierschutzgesetz („Qualzucht“). Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin.



und als Mastschweine dann möglichst schnell das Gewicht von rund hundert Kilogramm erreichen, damit sie, etwa ein halbes Jahr alt, geschlachtet werden können.

Wenn eine Sau zwanzig oder mehr Ferkel pro Wurf zur Welt bringen soll, kann sie diese nicht alle in der Gebärmutter ausreichend ernähren. So werden einige Ferkel tot geboren oder sind so lebensschwach, dass sie in den ersten Lebenstagen sterben oder sogar getötet werden. Bleiben mehr als 14 Ferkel übrig, kann die Sau nicht alle mit ausreichend Kolostrum (Erstmilch) versorgen und deshalb auch nicht mit den Antikörpern gegen Infektionskrankheiten, die ihre Mutter durchlebte. Wegen dieser Unterversorgung werden einige Ferkel von ihrer Mutter getrennt und von einer Ammensau oder künstlich weiterversorgt. Diese Ferkel sind erhöht krankheitsanfällig. Die EU muss deshalb dringend dafür Sorge tragen, dass sich die Zucht wieder hin zu einer geringeren, durch die Sau selbstversorgbaren Anzahl Ferkel entwickelt. Kein Wurf darf mehr als 14 Ferkel haben.

2.2 Rinder

Rinder wurden in Folge der Spezialisierung auf eine möglichst hohe Milch- oder Fleischleistung zu großen Teilen in heute einseitig genutzte, hochleistende Milch- und Fleischrassen gezüchtet.

Ein Beispiel der Qualzucht stellt die Doppellendigkeit der Fleischrinderrasse Weißblaue Belgier dar. Ein Gendefekt führte bei Fleischrindern dazu, dass ein Protein nicht mehr gebildet wurde, das für die Hemmung von Muskelwachstum zuständig ist. Die Fleischrinder weisen daher außerordentliches hohes Muskelwachstum auf und setzen insbesondere an den Hinterteilen übermäßig viel Fleisch an, daher der Name der Doppellendigkeit. Diese aus wirtschaftlichen Gründen positiv erscheinende Mutation hat jedoch weitreichende Folgen für das Tier: Die Rinder werden schon im Mutterleib derartig groß, dass die Geburt nicht mehr auf natürlichem Wege möglich ist und Mutterkühe häufig leiden oder gar während der Geburt sterben. Für die lebenden Rinder bedeutet der übermäßige Fleischansatz starke Beeinträchtigungen in ihrem Bewegungsablauf und ihrer Physiologie²⁰.

Ebenfalls als Qualzucht kann die enorme Leistungssteigerung und die damit verbundenen leistungsassoziierten Probleme der Hochleistungsmilchkühe gewertet werden. Die Steigerung der Milchleistung von üblicherweise in etwa 8.000 Litern pro Kuh und Jahr in den 90er Jahren auf heute weit über 12.000 Liter pro Kuh und Jahr setzt den Kühen auf vielfältige Weise zu. Als Folge dieser extremen Leistungssteigerung leiden die Tiere bspw. signifikant häufig und ausgeprägt unter Stoffwechselstörungen wie Fettleber und Ketose, Euterentzündungen und Klauenerkrankungen, Gebärparese, Labmagenverlagerung, Nachgeburtsverhaltungen, Gebärmutterentzündungen und Fruchtbarkeitsstörungen²¹. Hinzu kommt, dass die einseitige Milchleistungssteigerung zulasten der Fleischleistung gegangen ist, sodass die Milchkälber nur schlecht zu mästen sind. Die Folge ist, dass die nicht zur Remontierung benötigten weiblichen Kälber sowie alle männlichen Kälber für die Rindermast wirtschaftlich uninteressant sind und

²⁰ D. Demmler (2011): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für §11b Tierschutzgesetz („Qualzucht“). Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin.

²¹ A. Bauer, H. Martens, C.Thöne-Reineke (2021): Tierschutzrelevante Zuchtprobleme beim Milchvieh – Interaktion zwischen dem Zuchtziel „Milchleistung“ und dem vermehrten Auftreten von Produktionskrankheiten. Berliner und Münchener Tierärztlichen Wochenzeitschrift (134): 1-9.



dadurch eine Art „Nebenprodukt der Milchproduktion“ darstellen und Tierschutzproblemen ausgesetzt sind. Auf den Milchbetrieben werden sie weniger gut versorgt bis aktiv vernachlässigt, werden häufig ins Ausland transportiert und unter tierschutzwidrigen Bedingungen gemästet. Dadurch sind vor allem diesen überschüssigen Kälbern vermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt²².

PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, in der dringend erforderlichen Richtlinie der Mindeststandards in der Milchkuhhaltung sowie der Mastrinderhaltung ausdrücklich auf den Punkt Qualzucht einzugehen. Bezugnehmend auf die allgemeine Anforderung zur Qualzucht (in der Richtlinie 98/58/EG unter Punkt 20) sollte sowohl für Mastrinder als auch Milchkühe gelten:

Milchkühe wie Fleischrinder dürfen nicht auf eine hohe Leistung gezüchtet werden. Vielmehr muss eine Ausrichtung auf Gesundheit, Robustheit, Fitness und Langlebigkeit erfolgen. Das Leistungsniveau darf nur so hoch sein, dass es weder zu vermeidbaren Leiden und Schmerzen kommt.

In der Zuchtstrategie müssen sowohl weibliche als auch männliche Tiere in einer Zweinutzungsrasse (sowohl Milch als auch Fleisch) berücksichtigt werden. Parallel dazu müssen überdies die Möglichkeiten einer Erhöhung der Zwischenkalbezeit sowie beispielsweise auch das Spermasexing Berücksichtigung finden.

2.3 Masthühner

Ein Masthuhn erreicht innerhalb weniger Wochen sein Schlachtgewicht von 1,5 beziehungsweise rund 2,7 Kilogramm und wird damit viermal so schwer wie sein wildlebender Vorfahre. Auch wenn die Masthühner aufgrund ihrer Größe ausgewachsen aussehen, sind sie bei der Schlachtung noch Küken. Bei den Masthühnern handelt es sich fast ausschließlich um schnellwachsende Hybridzüchtungen. Um das Zuchtziel der hohen täglichen Zunahme und hohen Futteraufnahme zu erreichen, wurde den Masthühnern das Sättigungsgefühl weggezüchtet²³. Das junge Skelett der Hühner kann mit dem enormen Muskelwachstum nicht mithalten, es kommt beispielsweise zu Beinschwäche, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und mitunter zum plötzlichen Tod sowie zu dauerhaften Schmerzen. Das enorme Gewicht führt dazu, dass Masthühner überwiegend ruhen und sich zum Ende der Mast nur noch selten bewegen.

PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, sich konsequent gegen die Qualzucht einzusetzen. Es dürfen keine Rassen eingesetzt werden, deren Sättigungsgefühl weggezüchtet wurde und welche unter ihrer Gewichtszunahme multifaktoriell leiden. Es dürfen nur solche Masthuhnrasen eingesetzt werden, die dem Tier keine zuchtbedingten Leiden zufügen und die Anforderungen des „RSPCA Broiler Breed Welfare Assessment Protocols“ erfüllen.

²² Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben – eine Prävalenzstudie. Abschlussbericht (2020).

²³ Lacy, M.P.; Van krey, H.P.; Skewes, P.A.; Denbow, D.M. (1985) Effect of Intrahepatic Glucose Infusions on Feeding in Heavy and Light Breed Chicks. Poultry Science Volume 64, Issue 4, 1 April 1985, Seiten 751-756



2.4 Legehennen

Die Vorfahren der Legehennen legten ursprünglich lediglich ungefähr 40 Eier im Jahr. Heutzutage legen moderne Hybridhennen bis zu 320 Eier im Jahr. Diese enorme Leistung führt zu Erkrankungen des Legeapparates wie zum Beispiel zu Kloaken- und Eileiterentzündungen, Osteoporose und Brustbeinveränderungen²⁴ und -brüchen. Knochenprobleme entstehen durch den hohen Kalziumbedarf, der für die tägliche Eierproduktion benötigt wird und durch den Stoffwechsel der Legehennen nicht gedeckt werden kann. Ein weiteres mit der einseitigen Hochleistungszucht von Legehennen verbundenes Problem ist, dass ihre Bruderhähne für die Mast nur schlecht geeignet sind und daher als Küken kurz nach dem Schlupf getötet werden.

3. Verbot des Kükentötens

Aktuell ist das Töten von männlichen Eintagsküken der Legehennenproduktion mit dem europäischen Tierschutzgesetz zulässig. Die Küken werden nur deshalb zu Millionen getötet, weil sie in der einseitigen Zuchtstrategie der Legehennen nicht bedacht wurden, sich diese nur schlecht mästen lassen und damit wirtschaftlich schlecht nutzbar sind. Aufgrund dieses geringen wirtschaftlichen Wertes werden sie direkt nach dem Schlupf getötet. Ein solcher Umgang mit tierischem Leben entzieht sich jeder ethischen Grundlage und muss umgehend verboten werden.

Zeitgleich zum Verbot müssen jedoch tierschutzgerechte Alternativen geschaffen werden. PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, sich als Alternative zum Kükentöten für die Züchtung und den Einsatz von robusten Zweinutzungsrasen einzusetzen. Bis das Zweinutzungshuhn etabliert ist, müssen tierschutzgerechte gesetzliche Haltungsverfahren für Bruderhähne erlassen werden, um diese ihren Bedürfnissen entsprechend aufziehen zu können. Die Geschlechtsbestimmung im Ei löst nicht die beschriebenen zuchtbedingten Leiden der Hochleistungsrasen. Darüber hinaus kann ein Schmerzempfinden des Embryos im Ei ab dem 7. Bruttag nicht ausgeschlossen werden, sodass sie aus Tierschutzsicht keine Alternative zum Kükentöten darstellt.

4. Tiertransporte

Lebendtierexporte sind in der EU in der EU-VO 1/2005 geregelt. Diese Verordnung enthält an mehreren Stellen erheblichen Gestaltungsspielraum, weshalb einige Nationalstaaten ergänzende Gesetze zum Schutz der Tiere beim Transport erlassen haben. Zusätzlich gibt es eine weitreichende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, wonach die EU-Verordnung bis zum Abladen der Tiere gilt, egal ob dies in Europa oder in einem Drittstaat erfolgt.

4.1 Exportverbot lebendiger Tiere in Drittstaaten

Die aktuelle Gesetzeslage ist jedoch weiterhin unzureichend. Angesichts wiederholt berichteter und dokumentierter eklatanter Tierschutzverstöße auf Transporten²⁵ von lebenden Schlacht- und Zuchttieren in Drittstaaten sowie Schlachtpraktiken in diesen Zielländern besteht hier dringend Handlungsbedarf. Viele Tiere werden in den heißen Sommermonaten exportiert – die aktuellen Temperaturgrenzen sind nicht ausreichend. Auf ihrem Weg leiden sie

²⁴ Staack, M. et al. (2009) Brustbeindeformationen bei Legehennen aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Deutschland und Österreich. Neues aus der ökologischen Tierhaltung 2009 S. 47 ff.

²⁵ z.B. hier: Steigende Zahl der Verstöße bei Tiertransporten | PROVIEH



unter Enge, Hunger, Durst und Angst. Die Transportzeit verlängert sich häufig durch Abfertigungsprobleme an den EU-Außengrenzen, erst recht während außergewöhnlicher Situationen wie zum Beispiel der Corona-Pandemie. Selbst innerhalb der geltenden Verordnung sind Transporte praktisch mit unbegrenzter Dauer möglich. Schiffstransporte gelten als Ruhezeit. Hier wird eklatant gegen die Tierschutzstandards der EU verstoßen. Auch die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland fordert hier dringend eine EU-weite Verschärfung der Gesetzgebung²⁶. Umfangreichere Kontrollen der Transporte sind zudem dringend nötig. Denn die Vorschriften werden bei Langstreckentransporten systematisch missachtet, eine effektive Kontrolle findet nicht statt, sie ist außerhalb der europäischen Grenzen auch kaum vorstellbar. Deshalb gibt es nur eine logische Konsequenz: Die Transporte lebender Tiere in Drittstaaten müssen umgehend EU-weit verboten werden.

4.2 Kälbertransporte

Tiere dürfen nach EU-VO 1/2005 nur transportiert werden, wenn sie nicht geschwächt sind. Kälber befinden sich bis zur fünften Lebenswoche in der sogenannten immunologischen Lücke, weil ihre Abwehrkräfte geschwächt sind und sich diese erst im Zeitverlauf stärken. Dennoch dürfen Kälber aktuell ab dem 14. Lebenstag transportiert werden. PROVIEH fordert, Kälber generell erst ab dem 29. Lebenstag zu transportieren.

Kälber dürfen aktuell zweimal neun Stunden lang transportiert werden, wenn zwischendurch eine einstündige Pause eingehalten wird. In diesen 19 Stunden Transportzeit können die Kälber jedoch weder mit Milch noch mit Wasser versorgt werden, weil entsprechende Trinkvorrichtungen zum Saugen fehlen. Es bestehen lediglich Nippeltränken, aus denen so junge Kälber noch nicht trinken können. PROVIEH fordert, Kälber nur dann zu transportieren, wenn zu saugende Trinkvorrichtungen bestehen. PROVIEH fordert darüber hinaus, Kälber maximal neun Stunden zu transportieren.

5. Tiergerechte Gesetzgebung für alle Tierarten und -gruppen

5.1 Schweine:

PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, folgende Änderungen in die Richtlinie 2008/120/EG über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen aufzunehmen:

Wie unter I.1 beschrieben fordert PROVIEH die EU-Kommission auf, den Kastenstand sowohl im Deckbereich als auch im Abferkelbereich vollständig zu verbieten. Dieses Verbot muss ebenfalls in die Schweinehaltungsrichtlinie integriert werden.

Sowohl im Mastbereich als auch in der Sauenhaltung besteht darüber hinaus Handlungsbedarf. So muss dringend der Zugang zu verschiedenen Klimazonen ermöglicht werden, auch müssen verschiedene Funktionsbereiche berücksichtigt und damit den natürlichen Bedürfnissen des Schweines besser Rechnung getragen werden. Hierzu gehört insbesondere der Zugang zu Außenklima und die Buchtenstrukturierung, so dass Aktivitäts-, Kot-, und Ruhebereich voneinander getrennt sind. Damit diese Strukturierung funktioniert, muss unbedingt das Platzangebot deutlich vergrößert werden. Jedem Mastschwein muss mindestens 1,3 qm frei

²⁶ BMEL - Pressemitteilungen - Klöckner: EU-Kommission muss die Tiertransporte-Verordnung ändern



zugängliche Stallfläche zur Verfügung stehen, jeder Sau 7,5 qm. Ausnahmen, auch für kleine Betriebe unter 10 Sauen, müssen konsequent abgeschafft werden. Denn Tiere in kleinen Betrieben haben die gleichen Bedürfnisse wie in großen Betrieben. Auch Beschäftigungsmaterial, im Allgemeinen in Form von Stroh, muss angeboten werden, um Verhaltensstörungen wie zum Beispiel Schwanzbeißen effektiv zu verhindern. Außerdem muss das Stallklima unschädlich sein: Hierzu gehören frische Luft, niedrige Grenzwerte für Schadgase wie Ammoniak und natürliches Tageslicht. Letztlich können alle diese Bedürfnisse nur dann vollständig erfüllt werden, wenn die Schweine Zugang zu einem Auslauf erhalten.

5.2 Rinder

Derzeit bestehen keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen für Rinder über sechs Monaten. Damit stehen Jungtieren, Milchkühen und Mastrindern keine spezifischen Haltungsbedingungen gesetzlich zu. Folglich dürfen bewegungsfreudige Jungrinder und streitlustige Bullen auf harten, rutschigen Vollspalten gehalten werden, sodass sie in ihren eigenen Fäkalien leben, laufen, fressen und liegen. Auch die Anbindehaltung von Rindern ist noch immer deshalb zulässig, weil für Milchkühe keine besonderen Haltungsbedingungen gelten. PROVIEH fordert, für alle Rinder konkrete Haltungsverfahren festzulegen und diese – auch bei Kälbern – an die Bedürfnisse und Verhaltensweisen der Rinder anzupassen.

PROVIEH fordert zudem, Rinder wieder in ihrem natürlichen Lebensraum der Weide zu halten. Im Falle der Haltung im Stall müssen dem Rind ausreichend Licht, Luft und Platz und über einen Auslauf klimatische Reize vergönnt sein. Jedes Rind braucht im Stall seinen eigenen Liege- und Fressplatz, damit die Herde artgemäß synchron fressen und liegen kann. Die Liegefläche muss funktional abgetrennt, großzügig, trocken und verformbar sein, um den Bedürfnissen des Rindes zu genügen. Überaus bedeutsam für das Wohlbefinden des Rindes ist eine trittsichere, trockene Lauffläche.

PROVIEH fordert einen Mindestplatzanspruch von 7,5 qm für ein ausgewachsenes Rind. Die Liegefläche muss mindestens 3 qm groß sein und an die Rumpflänge der gehaltenen Rinderrasse angepasst sein. Die minimale Fressplatz- und Trinkplatzbreite für ein Einzeltier beträgt 75 cm. Überaus bedeutsam sind darüber hinaus ausreichend dimensionierte Gangbreiten: Zwischen Liegeplätzen müssen Laufgänge mindestens drei Meter, am Futtertisch mindestens dreieinhalb Meter breit sein. PROVIEH fordert ein Verbot der Haltung auf Vollspalten. Kein Tier darf angebunden oder isoliert gehalten werden: Rinder sind soziale Tiere und müssen in Gruppen gehalten werden. Es müssen ausreichend abzutrennende Kranken- und Abkalbeboxen zur Verfügung stehen und jeweils mindestens Platz für 2 Prozent der Herde bieten. Pro Tier muss in Gruppenhaltung 8 qm und in Einzelhaltung 12qm Fläche zur Verfügung stehen. Auf der Weide scheuern sich Rinder gern an Bäumen und Sträuchern. Im Stall sollte ihnen dieses Komfortverhalten durch eine Scheuerbürste ermöglicht werden.

Auch Kälbern muss europaweit ein höheres Tierwohl-Niveau zugesprochen werden. PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, folgende Änderungen in der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern aufzunehmen:

Wie unter I.4 beschrieben gehört die Einzelhaltung von Kälbern in den ersten acht Lebenswochen verboten. Kälber müssen ab dem ersten Lebenstag in einer Gruppe gehalten werden. Einzige Ausnahme darf sein, Kälber maximal drei Tage einzeln zu halten, wenn sie beispielsweise über den Auslauf Kontakt zu Artgenossen haben.



Darüber hinaus müssen Kälber in frischer Luft und unter Tageslicht gehalten werden und ab dem ersten Lebenstag frisches Wasser angeboten bekommen. Alle Kälberhaltungen sind jederzeit vor starkem Wind, Kälte, Regen und starker Sonneneinstrahlung durch einen angemessenen Witterungsschutz zu bewahren. Außerdem muss ihnen auch über die achte Lebenswoche hinaus eine mit Stroh eingestreute Liegefläche zur Verfügung stehen. Mindestens 12 Wochen muss die Gabe von Vollmilch verpflichtend sein. Das Platzangebot muss erhöht werden. Bis zu einem Gewicht von 300 kg muss den Kälbern mindestens 3qm Platz und davon 2qm Liegefläche zur Verfügung stehen. Pro weiteren 100 kg Lebensgewicht muss den Kälbern jeweils 1qm zusätzlich zur Verfügung stehen, wovon jeweils mindestens 50% eine eingestreute Liegefläche ausmachen muss.

5.3 Geflügel

Aktuell bestehen nur für Legehennen und Masthühner konkrete Haltungsbestimmungen. Für Puten, Geflügel-Elterntiere, Junghennen, Bruderhähne und Zweinutzungshühner bestehen aktuell noch keine gesetzlichen Haltungsbestimmungen. Dieses Fehlen führt dazu, dass die Haltungsrealität der meisten Geflügelarten miserabel ist und die Tiere unter diesen leiden müssen.

PROVIEH fordert die EU-Kommission eindringlich auf, diese Lücke umgehend zu schließen und für alle Geflügelarten tiergerechte Lebensrealitäten zu schaffen.

5.3.1 Puten

Für Puten muss unverzüglich eine Richtlinie für Mindeststandards in der Haltung von Puten EU-weit eingeführt werden, welche die Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Puten berücksichtigt und eine tiergerechte Haltung ohne Leiden festlegt. Puten brauchen viel Platz, eine strukturierte Umgebung mit Außenklimakontakt und einen Boden, indem sie scharren, picken und sandbaden können. Außerdem müssen sie in Gruppen gehalten werden, die eine artgemäße Hackordnung zulassen. Ein Kürzen der Schnäbel darf nicht zulässig sein, muss aber mit einer verbesserten Haltungsrealität verknüpft sein, um das Federpicken und den Kannibalismus zu verhindern.

5.3.2 Geflügel-Elterntiere

In den jeweiligen Haltungsrichtlinien von Legehennen, Masthühnern, Gänsen, Enten und Puten muss immer auch die Haltung der Elterntiere berücksichtigt werden. Auch hier müssen gesetzliche Haltungsanforderungen eingeführt werden, die den Bedürfnissen der Tiere entspricht. Das Schnabelkürzen der Elterntiere muss verboten werden. Die Tiere benötigen eine strukturierte Umgebung mit Beschäftigungsmaterial, Sitzstangen und erhöhten Ebenen, Sandbädern und einem Auslauf. Die restriktive Fütterung von Masthuhn- und Puten-Elterntieren muss durch den Einsatz von geeigneten Rassen abgestellt werden.

5.3.3 Junghennen

Für die Aufzucht von Junghennen bedarf es ebenso eine tierschutzgerechte gesetzliche Haltungsvergabe. Die Tiere müssen in kleinen Gruppen mit Beschäftigungsmaterial, Sandbademöglichkeiten und Außenklimakontakt aufgezogen werden. Die Aufzucht in einer Haltungsumwelt, die der späteren Haltung entspricht, ist zu empfehlen. Da aus Tierschutzsicht eine



Auslaufhaltung der Legehennen anzustreben ist, sollten auch Junghennen ein Auslauf zur Verfügung stehen.

5.3.4 Bruderhähne

Um das Kükentöten nachhaltig zu beenden und den leistungsbedingten Problemen der Legehennen und Masthühner entgegenzusteuern, ist die Einführung des Zweinutzungshuhns dringend erforderlich. Bis das Zweinutzungshuhn etabliert ist, ist die tierschutzgerechte Aufzucht von Bruderhähnen akzeptabel. Bruderhähne haben einen großen Bewegungsdrang und ähneln in ihrem Wesen den Legehennen. Daher brauchen auch sie Sitzstangen zum nächtlichen Aufbaumen, Sandbäder, Beschäftigungsmaterial und einen Auslauf, um ihren arteigenen Bedürfnissen nachgehen zu können.

5.3.5 Zweinutzungshühner

Die Etablierung von robusten, gesunden Zweinutzungshühnern, die nicht unter leistungsbedingten Krankheiten leiden ist für eine zukunftsfähige und gesellschaftlich anerkannte Geflügelwirtschaft unabdingbar. Auch sie benötigen gesetzliche Haltungsstandards, die ihren Bedürfnissen angepasst sind (Sitzstangen, Sandbäder, Auslauf, Beschäftigungsmaterial, kleine Gruppen).

5.3.6 Legehennen

PROVIEH fordert die Kommission auf, zum Wohle der Legehennen folgende Änderungen umgehend in die Richtlinie 1999/74/EG über die Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen aufzunehmen:

Wie unter I.4 beschrieben fordert PROVIEH, die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen zu verbieten. Doch auch darüber hinaus wird Legehennen aktuell deutlich zu wenig Platz angeboten, sie werden in einer wenig strukturierten Umgebung in zu großen Gruppen gehalten und können dadurch ihr artgemäßes Verhalten nicht ausführen. Es sind deutlich kleinere, überschaubare Gruppengrößen nötig, um beispielsweise dem Sozialverhalten der Hühner gerecht zu werden. Legehennen benötigen zudem Beschäftigungsmaterial wie Stroh- oder Luzerneballen sowie Möglichkeiten zum Sandbaden und Picken.

5.3.7 Masthühner

PROVIEH fordert die Kommission auf, weitreichende Defizite in der Haltung von Masthühnern mit folgenden Änderungen in der Richtlinie 2007/43/EG über die Mindestanforderungen für den Schutz von Masthühnern Einhalt zu bieten.

Leistungsbedingte Probleme sind durch die Verwendung von gesunden und robusten Rassen mit begrenzten Tageszunahmen zu verhindern. Die Tiere benötigen zur Ausübung ihrer arteigenen Bedürfnisse erhöhte Ebenen im Stall, sodass sie alle nachts aufbaumen können, um artgemäß zu Ruhen. Der Stall muss weiterhin mit Sandbademöglichkeiten und Beschäftigungsmaterial strukturiert werden. Die restriktive Fütterung der Elterntiere muss ebenfalls durch die Verwendung anderer Rassen abgestellt werden.



6. Verbot tierquälerischer Betäubungsmethoden

6.1 CO₂-Betäubung von Schweinen

Bereits 2004 hat die EFSA in ihrem Bericht festgestellt, dass die Betäubung mittels CO₂ Tierquälerei ist.²⁷ Die EU-Kommission muss diese weit verbreitete Methode deshalb unverzüglich verbieten, da alternative Methoden zur Verfügung stehen. Die EU-Tierschlachtverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1099/ 2009) muss entsprechend angepasst werden, die darin enthaltene Erlaubnis Tiere mittels CO₂ zu betäuben muss umgehend widerrufen werden. Sie basiert nach Erwägungsgrund 6 dieser Verordnung ausschließlich auf wirtschaftlichen Überlegungen und wirkt dem Tierschutz komplett entgegen.

6.2 Wasserbad bei Geflügel

Ebenso wie für die CO₂-Betäubung bei Schweinen hat die EFSA im Jahr 2004 bereits die Tierschutzprobleme bei der Betäubung von Geflügel im Wasserbad festgestellt¹⁶. Das Einhängen der Tiere bei vollem Bewusstsein führt zu Schmerzen an den Ständern und Beinen der Tiere. Zudem kann eine vollumfängliche Betäubung nicht immer sichergestellt werden, beispielsweise, wenn die Tiere mit den Flügeln zuerst das Wasserbad berühren und sich dann zurückziehen. Dann erleben sie, wenn nicht nachbetäubt wird, den Schlachtprozess bei vollem Bewusstsein. Die Betäubung von Geflügel im Wasserbad muss deshalb unverzüglich verboten werden.

6.3 Schächten von Rindern

Aktuell ist in der Verordnung (EG) Nr. 1099/ 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung unter Artikel 18 die Ausnahme von der Betäubungspflicht im Falle einer rituellen Schlachtung zulässig. Mit dieser Ausnahmeregelung ist das Schächten aktuell zulässig.

Beim Schächten wird einem unbetäubten Tier der Hals mit einem Messer von der Kehle aus durchgeschnitten. Die Tiere durchleben dadurch einen Todeskampf, der minutenlang andauern kann und mit starken Schmerzen, Atemnot und Todesangst verbunden ist²⁸.

Das Schächten ist Bestandteil verschiedener Religionsgemeinschaften und wird durchgeführt, um ein Produkt halal zu erzeugen. Dies beschreibt, dass das Produkt mit jüdischen und muslimischen Anforderungen hergestellt wurde und dadurch erlaubt bzw. zulässig ist. Diese Erfordernisse für die Eigenschaft halal sind jedoch nicht einheitlich definiert. Auch ist nicht eindeutig geklärt, ob ein Tier zur Erreichung von halal Fleisch betäubungslos geschlachtet werden muss. Viele wissenschaftliche Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass das kurzzeitige Betäuben des Tieres durch eine elektrische Kurzzeitbetäubung mit halal vereinbar ist, weil das Tier durch die Betäubung nicht stirbt und es eben kurze Zeit nach der Betäubung wieder

²⁷ Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals. The EFSA Journal (2004), 45, 1-29.

²⁸ K. v. Holleben, M. v. Wenzlawowicz, N. Gregory, H. Anil, A. Velarde, P. Rodriguez, B. Cenci Goga, B. Catanese, B. Lambooi (2010): Bericht über gute und nachteilige Praktiken bei der religiösen Schlachtung - Tierschutzbedenken aus tiermedizinischer Sicht im Bezug auf Schlachtverfahren



erwachsen würde. Auch das Europäische Halal-Zertifizierungsinstitut (EHZ) spricht sich für diese Kurzzeitbetäubung aus, durch welche das Tier den Schächtschnitt nicht spürt²⁹.

PROVIEH fordert, das unbetäubte Töten mit sofortiger Wirkung zu verbieten und Artikel 18 entsprechend anzupassen.

7. Förderung stressfreier Schlachtungsformen

Für Nutztiere bedeuten der letzte, häufig lange Transport und die letzten Stunden am Schlachthof großen Stress, weil sie die Umgebung und dessen Geräusche, Gerüche, tierbetreuenden Personen und die umgebenden Artgenossen nicht kennen. Alternative stressfreie Schlachtungsformen wie der Weideschuss, die Weide-Schlachtbox oder die hofnahe Schlachtung in einer Schlachtbox fördern das Tierwohl ungemein.

Aktuell sind Zulassungsverfahren und Betriebsweisen von Weide- und hofnahen Schlachtungen unnötig hinderlich gestaltet und in der Schlachtverordnung (EG 1099/ 2009) unzureichend berücksichtigt. PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, diese Hindernisse abzubauen und stressfreie Schlachtungsformen wie den Weideschuss, die Weide-Schlachtbox oder die hofnahe Schlachtung in einer Schlachtbox aktiv zu fördern.

8. EU-weite, verpflichtende Haltungskennzeichnung, die Importe und den gesamten Lebensweg des Tieres einschließt

Europäische Bürger:innen wünschen sich, dass Nutztieren ein besseres Leben widerfährt als es derzeit der Fall ist und fordern den Markt und die Politik auf, sich für mehr Tierwohl einzusetzen. Gleichzeitig möchten viele Verbraucher:innen ein höheres Tierwohl-Niveau durch die eigenen Konsumententscheidungen vorantreiben. Aktuell gibt es aber in kaum einem europäischen Land eine Kennzeichnung von Tierwohl. Hier sollte die EU einen einheitlichen Rahmen anhand wissenschaftlich begründeter Tierwohl-Stufen schaffen, mit der Verbraucher:innen sich transparent und mit Wahlfreiheit für ein bestimmtes Tierwohl-Niveau entscheiden können.

Ein solcher politischer Rahmen bringt auch den Vorteil mit sich, dass eine potenzielle Flut vielfältiger, privatwirtschaftlicher – mitunter wenig nachvollziehbarer – Tierwohl-Label vermieden werden kann und die konkreten Stufen eines europäischen Tierwohl-Kennzeichens auf den wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA gründen können. Mit einem solchen „Siegel“ würde ein großer Anreiz in der gesamten europäischen Union geschaffen, die Nutztierhaltung auf ein höheres Niveau anzuheben.

Überaus kritisch ist, das Vertrauen der Bürger:innen nicht leichtsinnig zu verspielen, indem wissenschaftlich anerkannte Kriterien und Stufen im Tierwohl-Kennzeichen Anwendung finden, die das Wohlergehen der Nutztiere ganzheitlich angeben. Dafür sollten neben der Haltung, auch die Züchtung, der Transport und die Schlachtung berücksichtigt werden.

PROVIEH fordert die EU-Kommission auf, eine verpflichtende Tierwohl-Kennzeichnung für alle rohen und verarbeiteten Produkte einzuführen, die Importe und den gesamten Lebensweg des Tieres einschließt.

²⁹ Europäisches Halal-Zertifizierungsinstitut: Halal-Richtlinien für die Halal-Zertifizierung.



9. Verbot der Produktion von Foie Gras

Das fehlende Verbot des Stopfleber-Verfahrens in der Gänsemast ist eine Schande für das europäische Tierschutzgesetz. Mit dem Ziel eine zehnfach vergrößerte Leber zu erreichen, werden Enten und Gänse zum Ende der Mast zwangsernährt. Dafür wird ihnen üblicherweise dreimal täglich eine große Menge an Futter mit einem Metallrohr oder Schlauch über Schnabel und Speiseröhre direkt in den Magen gepumpt.

Der Schnabel- und Schlundbereich der Vögel ist mit Nerven und einem Würgerreflex verbunden, deren Ignoranz dem Tier schon beim Eingriff große Qual zufügt. Zusätzlich führt die Prozedur üblicherweise zu Verletzungen: Diese können von Rissen in der Speiseröhre bis zu inneren Blutungen führen. Auch kann das fehlerhafte Einführen des Rohres in die Luftröhre schnell den Erstickungstod bedeuten³⁰.

Sodann fügt die Prozedur den Tieren aber auch im Zeitverlauf unermessliches Leid zu: In den ersten Tagen zeigen sich die Tiere stark verängstigt, unternehmen Fluchtversuche und versuchen, der Zwangsfütterung zu entkommen. Nach etwa dem fünften Tag sind die Tiere derart geschwächt, dass sie sich kaum noch bewegen und apathisch werden²⁰.

Das „kulinarische Ziel“ eine sechs- bis zehnfach vergrößerte Leber und eine fettreichere Leber zu erzeugen, bedeutet für das Tier ein weitreichend erkranktes, funktionsunfähiges lebenswichtiges Organ. Würde das Verfahren nur wenige Tage länger gehen, würden die Tiere am Organversagen sterben. Zum Ende der Mast hat die Leber statt eines Fettgehaltes von sonst etwa 6 Prozent einen Fettgehalt von mehr als 55 Prozent. Dies führt dazu, dass die Tiere neben dem steigenden Organversagen zusätzlich an Atem-, Nieren- und Kreislaufproblemen leiden. Die Folge ist, dass sich bereits während der „Stopfleber-Produktion“ die Sterblichkeitsrate der Tiere um das Zehn- bis Zwanzigfache erhöht²⁰.

PROVIEH erwartet von der EU-Kommission insbesondere im Hinblick auf den einleitend bindenden Vertrag ein sofortiges, ausnahmsloses Verbot dieses unwürdigen Prozederes.

10. Reduktion der Tierzahlen bzw. die gesamte Abkehr von der Intensivtierhaltung

Im Jahr 2017 wurden in Europa 150 Millionen Schweine, 100 Millionen Schafe und Ziegen, sowie 88 Millionen Rinder gehalten. Genaue Zahlen für Geflügel sind nicht verfügbar, sie dürften die der Schweine jedoch um ein Vielfaches übersteigen. Dabei wird etwa ein Drittel der Tiere in Dänemark, Norddeutschland, den Niederlanden und Westfrankreich gehalten³¹. Diese hohe Konzentration auf nur wenige Regionen bringt massive Probleme mit sich, sowohl im Bereich Umwelt/Bodenschutz als auch im Tierschutz. Industrielle Intensivtierhaltung ist auf eine möglichst hohe ökonomische Effizienz ausgerichtet und arbeitet dementsprechend mit hohen Besatzdichten auf möglichst engem Raum. Eine individuelle Betreuung der Tiere ist kaum umsetzbar. Das Wohl der Tiere spielt in diesen Gesetzmäßigkeiten eine absolut untergeordnete Rolle. Die Auslebung von arteigenen Verhaltensweisen wird massiv eingeschränkt und die kognitiven und emotionalen Bedürfnisse werden ebenso weitreichend ausgeklammert. Das führt dazu, dass die Tiere physisch wie psychisch stark in Mitleidenschaft gezogen

³⁰ W. Skippon (2013): The animal health and welfare consequences of foie gras production. The Canadian Veterinary Journal 54 (4): 403-404.

³¹ Collaborative Working Group on Sustainable Food Production (2019): Europäische Tierhaltung im Wandel. Eine Metaanalyse zu Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Sektors. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.



„Nutz“tierschutz seit 1973

werden. Je höher der Gewinn pro Tier und Arbeiter beziehungsweise pro Quadratmeter Stallfläche sein muss, desto intensiver die Tierhaltung. Das rein ökonomische Denken führt dazu, dass die Tiere ein immer kürzeres Dasein fristen, weil die zu Hochleistungen gezwungenen Milchkühe, Sauen und Legehennen bereits nach wenigen Jahren zu ausgelaugt sind, um noch Maximalleistungen zu bringen. Dann werden sie „gemerzt“ und ersetzt. Dies widerspricht eklatant dem „Vertrag von Amsterdam“, bei dem bereits 1997 das „Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“ beschlossen wurde. Im Protokoll ist festgeschrieben, dass Tiere als fühlende Wesen anerkannt werden und ihnen keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden dürfen - im Gegenteil, es soll dem "Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung" getragen werden. Dies scheint ausgeschlossen, solange die EU nicht die industrielle Intensivtierhaltung, mit den auf den vorigen Seiten genannten Problemen, beschränkt und stattdessen ein System einer flächengebundenen, artgemäßen, tiergerechten Tierhaltung etabliert. PROVIEH kämpft deshalb für ein Ende der oft tierquälerischen Haltungsbedingungen der industriellen Intensivtierhaltung und für den Umstieg auf eine tierfreundliche, sozial-ökologische Landwirtschaft. Eine Neuausrichtung von Agrarsubventionen nach Tier- und Umweltschutzstandards, der Stopp von Exportsubventionen und die Einführung einer Haltungskennzeichnung für Fleisch, ähnlich wie sie bereits für Eier gibt, sind dabei unverzichtbar.